



**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der Stadt Trebbin
(Winterdienstgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in der Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Trebbin mit ihren Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/ Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhagen erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die aus der Grundstücksfläche gebildete Quadratwurzel. Maßgeblich hierbei ist die im Grundbuch der Stadt Trebbin eingetragene Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise üblich und sinnvoll wirtschaftlich nutzbar, wird die, aus der sinnvoll wirtschaftlich nutzbaren Grundstücksfläche gebildete, Quadratwurzel als Maßstab für die Benutzungsgebühr angesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Grundstücken 1,18 EUR je Quadratwurzelmeter (Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche).

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks innerhalb der geschlossenen Ortslage. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es unmittelbar oder mittelbar an der zu reinigenden Straße anliegt und ganz oder teilweise die Möglichkeit einer üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung bietet.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (5) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn des Winterdienstes folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und 15.11. des Jahres fällig. Gesamtbeiträge unter 20,00 € werden jährlich zum 15.11. fällig.
- (4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der regelmäßige Winterdienst der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.
- (7) Bei einem Ausbleiben des Winterdienstes auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (8) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (9) Bei einem erheblichen Ausbleiben des Winterdienstes im jeweiligen Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6
Auskunftspflicht

- (1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Stadt Trebbin jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Trebbin kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Winterdienstgebührensatzung der Stadt Trebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Trebbiner Anzeiger“ – Amtsblatt für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen/Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow und Wiesenhausen, in Kraft.

Trebbin, den ...

Thomas Berger
Bürgermeister